

Abschlussbericht zum Prozess „einfach fördern“ – Kurzüberblick –



Kofinanziert von der
Europäischen Union



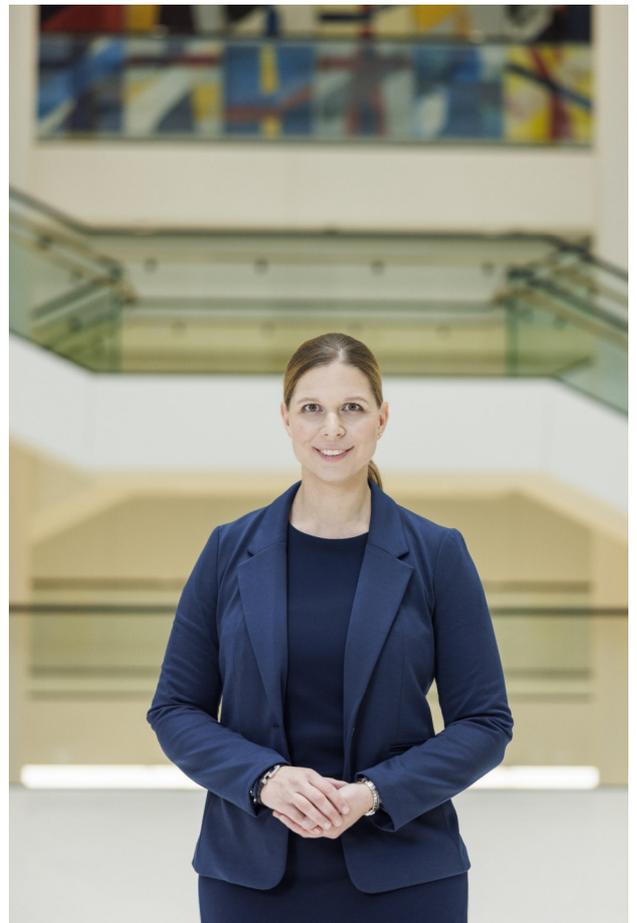
Niedersachsen

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Förderung muss einfacher werden! Mit diesem klaren Ziel vor Augen habe ich den Prozess „einfach fördern“ im Niedersächsischen Europa- und Regionalentwicklungsministerium auf den Weg gebracht.

Gemeinsam mit den Akteurinnen und Akteuren aus der Praxis haben wir dafür Förderverfahren in Niedersachsen unter die Lupe genommen: Wo drückt der Schuh? Was heißt „einfacher“ genau?

Mit dem Abschlussbericht „einfach fördern“ halten Sie das Ergebnis intensiver, ehrlicher und konstruktiver Diskussionen in den Händen. Politik, Verwaltung und Praxis haben miteinander die Voraussetzungen geschaffen, Förderung in Niedersachsen maßgeblich und nachhaltig zu vereinfachen. Darauf bin ich sehr stolz und danke allen Beteiligten für ihr Engagement.



Bildrechte: Ole Spata

Wir sind damit keineswegs am Ende des Prozesses. Ob auf europäischer Ebene, im Bund oder in den Regionen, mein Haus wird die erarbeiteten Vereinfachungen weiterverfolgen – damit wir gute Ideen aus Niedersachsen „einfach fördern“.

Wiebke Osigus

Niedersächsische Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	2
A. Kurzüberblick.....	3
A. 1 Was wurde bereits bewirkt	3
A. 2 Welche Vereinfachungen werden aktuell angegangen.....	9
A. 3 Welche Vereinfachungen sind für die Zukunft geplant	10

Einleitung

Mit dem Abschlussbericht „einfach fördern“ werden die Themen beschrieben, die über die Stakeholderbeteiligung der regionalen und landesweiten „einfach fördern“-Workshops im Jahr 2024 aufgenommen wurden. Die Grundfragen zur Erstellung des Abschlussberichtes wurden in dem vorliegenden Kurzüberblick zusammengefasst.

- Was konnte in Bezug auf Vereinfachungen bereits erreicht werden?
- Welche Vereinfachungen werden aktuell angegangen?
- Welche Vereinfachungen sind für die Zukunft geplant?

Inhaltlich ist der Abschlussbericht auf die Vereinfachung der Förderverfahren und die rechtlichen Vorgaben sowie auf eine Vereinfachung der Förder-Rahmenbedingungen ausgerichtet. Vorschläge zur inhaltlichen Gestaltung der EFRE/ESF+-Förderrichtlinien, zur Bedarfsgerechtigkeit der Förderung, zur Mittelausstattung verschiedener EFRE/ESF+-Förderrichtlinien sowie zur Konzentration der Fördermittel auf bestimmte Themen werden in dem nachfolgenden Bericht nicht vertieft behandelt. Denn die Beantwortung der inhaltlichen Fragen zur Förderung bleibt der Landesregierung vorbehalten. Dafür bestehen verschiedene Prozesse. In Bezug auf die EU-Förderung sei in diesem Zusammenhang auf die „niedersächsische EU-Landesförderstrategie“ für die EU-Förderperiode 2028-2034 verwiesen. Anregungen aus dem Prozess „einfach fördern“, die diesen inhaltlichen Part betreffen, fließen selbstverständlich als Denkanstöße in die Erstellung der EU-Landesförderstrategie ein. Alle weiteren Punkte aus dem Abschlussbericht deren Umsetzung nicht bei der VB EFRE/ESF+ liegen wurden bzw. werden an die Fachressorts und an die weiteren beteiligten Verwaltungsebenen weitergegeben.

Der Abschlussbericht richtet sich konkret an alle Zuwendungsempfängenden und Förderinteressierten. Der Abschlussbericht fokussiert sich auf die Forderung, dass Förderung mehr „aus Kundenperspektive gedacht“ werden sollte. Förderung muss besser zugänglich sein und darf nicht durch überbordende Bürokratie abschrecken. In allen eingebrachten Schlagwörtern oder Beiträgen schwingt diese Forderung mit. Aus „Fördergeberperspektive“ sind hingegen festgelegte Zuständigkeiten sowie Regelungen aus dem Landes- und EU-Recht zu beachten, die nicht zuletzt auch die Gesamtverantwortung für die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben von Steuergeldern im Blick behalten. Mit den folgenden Vorschlägen werden beide Perspektiven mit dem Ziel der Vereinfachung miteinander vereint.

A. Kurzüberblick

A. 1 Was wurde bereits bewirkt

Die bisherigen Arbeiten können in zwei große Themenkomplexe eingeteilt werden. Einerseits gab es den Prozess „einfach fördern“ mit der Workshopreihe und den Stakeholderbeteiligungen, in denen uneingeschränkt Vereinfachungsideen in Bezug auf die EU-, Landes- und Bundesförderung in Niedersachsen gesammelt wurden. Für den Bereich des reinen Landeszuwendungsrechts wurde der thematisch eng begrenzte IMAK Förderverfahren mit der im MB verorteten AG 2 zur Entwicklung konkreter Lösungen zugunsten aller Zuwendungsempfängenden genutzt.

Themen aus den Workshops zum Prozess „einfach fördern“, welche das Landeszuwendungsrecht betreffen, hat das MB bereits in die Arbeit und den Abschlussbericht der AG 2 zum IMAK Förderverfahren einfließen lassen.

Auf Grundlage der Abschlussberichte zum IMAK Förderverfahren hat die Landesregierung am 21.01.2025 **weitreichende Maßnahmen zur Vereinfachung des Förderwesens beschlossen.**

Erstens hat die Landesregierung beschlossen, dass die landeszuwendungsrechtlichen Änderungsvorschläge aus den vorgelegten Abschlussberichten der AG 1 und AG 2 bis Ende 2025 umzusetzen sind.

Dies betrifft folgende Änderungen an den VV zu §§ 23 und 44 LHO sowie den ANBest-P, ANBest-I, ANBest-Gk (hier dargestellt sind die Ergebnisse der AG 2):

- Verzicht auf das Schriftformerfordernis für Förderanträge und Bewilligungsbescheide („alles außer mündlich“)
- Verstärkte Nutzung vereinfachter Kostenoptionen durch Einführung einer Soll-Vorschrift zur Nutzung bei Vorhaben mit zuwendungsfähigen Gesamtausgaben von bis zu 200.000 Euro und praktische Unterstützung durch die „zentrale Stelle Förderwesen“ bei der Anwendung und Herleitung von Pauschalen
- Vereinfachungen zum Förderunschädlichen Vorhabenbeginn: Automatische Genehmigung des vorzeitigen Vorhabenbeginns unterhalb der Schwellenwerte von 1 Mio. Euro (Gebietskörperschaften) bzw. 100.000 Euro (sonstige Zuwendungsempfängende)
- Erhöhung des Soll-Schwellenwertes für die Festbetragsfinanzierung für Gebietskörperschaften auf 6 Mio. Euro

- Anhebung der Bagatellgrenzen für Zinsen auf 1.500 Euro (Gebietskörperschaften) bzw. 750 Euro (sonstige Zuwendungsempfänger)
- Erhöhung der Bagatellgrenzen für Rückforderungen für Gebietskörperschaften auf 2.500 Euro.
- Vorrang der Stichprobenbasierten Verwendungsnachweisprüfung: Einführung einer Soll-Vorschrift
- Verlängerung der Mittelverwendungsfrist in der Landesförderung von zwei auf sechs Monate für alle Zuwendungsempfänger
- Festlegung einheitlicher grundsätzlicher Zweckbindungsfristen von zwölf, fünf und drei Jahren
- Explizite Aufnahme des Vorrangs EU-rechtlicher Vorgaben als mögliche Begründung landeszuwendungsrechtlicher Ausnahmen
- vergaberechtliche Vereinfachungen für nicht-öffentliche Zuwendungsempfänger: Regelungen zur Auftragsvergabe sind erst ab einer Zuwendung von mehr als 100.000 Euro zu beachten. Dabei dürfen Aufträge bis zu einem Auftragswert von 25.000 Euro netto ohne Wettbewerbsverfahren (also ohne Einholung dreier Vergleichsangebote) durchgeführt werden.
- Lockerungen des Besserstellungsverbots, insbesondere Anerkennung des TVöD als dem TV-L „gleichwertig“, und Klarstellungen zur Kappung auf die Durchschnittssätze des MF
- Verbindlichkeit des Ausgabenplans hinsichtlich der Erreichung des Gesamtergebnisses
- Verzicht auf Zwischennachweise bei Projekten mit einer Laufzeit bis 18 Monate
- verstärkte Nutzung von Registerdaten zur Verifizierung von Antragsangaben
- In der Zusammenschau dieser Änderungen sind erhebliche Verfahrensvereinfachungen für alle Zuwendungsempfänger zu erwarten.

Des Weiteren hat die Landesregierung die Einrichtung der „zentralen Stelle Förderwesen“ im MB beschlossen, die zum 01.04.2025 die Arbeit aufnimmt. Diese soll die übergreifende Koordinierung der Vereinfachung und Vereinheitlichung von Förderverfahren des Landes sowie die übergreifende Koordinierung der Digitalisierung der Förderverfahren auf Landesebene übernehmen. Sie soll die Ressorts dabei unterstützen, die bestehenden Handlungsspielräume der LHO bei der Konzeption und Aufstellung neuer Richtlinien bzw. bei der Änderung bestehender Richtlinien bewusst und vereinfachend zu nutzen. Insbesondere soll sie Unterstützung bei der Herleitung und

Umsetzung von Pauschalierungen bieten. Sie soll Kompetenzen und Beteiligungsrechte erhalten, um Änderungen an zuwendungsrechtlichen (Muster-)Prozessen und Vorgaben zu erwirken. Zudem soll die „zentrale Stelle Förderwesen“ ein fester Bestandteil des Beteiligungsverfahrens vor dem Erlass von Förderrichtlinien der Ressorts werden. Bezogen auf Förderungen des Bundes in Niedersachsen soll die „Zentrale Stelle Förderwesen“ den Abschluss von Verwaltungsvereinbarungen mit Blick auf die Verfahrensvereinfachung begleiten.

Zudem hat die Landesregierung beschlossen, dass zuwendungsbasierte Landes-Förderverfahren künftig vorrangig digital abgewickelt werden sollen. Noch innerhalb dieser Legislaturperiode soll daher folgendes umgesetzt werden:

- Implementierung eines Förderfinders (zentrale Website mit Überblick über Förderrichtlinien des Landes)
- Implementierung eines Förderportals (Website zur vollständigen Abwicklung des Förderverfahrens auf Landesebene)
- Entwicklung eines standardisierten Baukastensystems.
- Die Koordinierung dieser Aufgaben hat die Landesregierung ebenfalls der „zentralen Stelle Förderwesen“ im MB übertragen.

Ferner hat die Landesregierung das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport (MI) beauftragt, im ersten Quartal 2025 den Entwurf eines Niedersächsischen Kommunalfördergesetzes vorzulegen. Da die Zuständigkeit für die Erarbeitung dieses Gesetzes im MI liegt und in einem gesonderten Prozess erfolgt, enthält der vorliegende Bericht zu diesem Thema keine vertieften Darstellungen.

Im Abschlussbericht der AG 2 wurden darüber hinaus auch Vorschläge zusammengetragen, die zwar das Landesrecht betreffen, die aber über den eigentlichen Arbeitsauftrag der AG mit ausschließlichem Blick auf §§ 23 und 44 LHO und die zugehörigen Verwaltungsvorschriften hinausgehen. Hierbei handelt es sich u.a. um Themen wie die Einrichtung einer zentralen Beihilfestelle, die stärkere Nutzung von Globalzuweisungen, die Änderung der Haushaltspraxis zu mehrjährigen Förderungen, Verzicht auf die Erhebung von Gebühren, Überprüfung der Grenzwerte für die Zustimmungspflichten nach §§ 58, 59 LHO, Bildung von Rücklagen bei der institutionellen Förderung.

In Bezug auf die EFRE/ESF+-Förderung in Niedersachsen hat die Niedersächsische Verwaltungsbehörde EFRE/ESF+ (VB EFRE/ESF+) bereits in der laufenden Förderperiode 2021-2027 verschiedene Vereinfachungen umgesetzt.

- Durch die Regelung spezieller Erleichterungen in den ANBest EFRE/ESF+ kann seit Beginn der Förderperiode 2021-2027 in EFRE/ESF+-Projekten von einigen aufwandssteigernden Vorgaben des Landeszuwendungsrechts abgewichen werden. Beispielhaft genannt seien hier der Verzicht auf Zwischennachweise und Erleichterungen im Vergaberecht.
- Durch den weitgehenden Einsatz vereinfachter Kostenoptionen wie Pauschalen und Standardeinheitskosten wurde der Aufwand bei der Erstellung und Bearbeitung von Mittelabrufen deutlich reduziert. Die in der aktuellen Förderperiode für ESFRE und ESF+ genutzten Standardeinheitskosten für Personalausgaben greifen nicht mehr – wie das Vorgängermodell - auf Stundennachweise zurück. Dadurch konnte der tatsächliche Bearbeitungsaufwand deutlich reduziert werden.
- Bestehende Verfahren werden laufend verbessert. So konnten im Rahmen des aufgrund von EU-Vorgaben neu eingeführten Verfahrens zur Sicherung der Klimaverträglichkeit durch Änderungen des Verfahrens erhebliche Erleichterungen für die Antragstellenden und Zuwendungsempfangenden erreicht werden. Beispielhaft genannt sei hier die Verringerung der durchzuführenden Prüfschritte, inklusive der Vorlage entsprechender Nachweise.
- Im Bereich Beratung wurden gute Erfahrungen mit einer stärkeren behörden- und institutionenübergreifenden Zusammenarbeit gemacht. So konnte beispielsweise in Zusammenarbeit mit der NBank, den Ämtern für regionale Landesentwicklung, den Fachressorts und weiteren Stakeholdern wie den Kommunalen Spitzenverbänden und der IHK das Beratungsangebot in der Übergangsregion deutlich ausgebaut werden.

Sofern EU-rechtliche Regelungen die Ursache für bestimmte Aufwände sind, sucht und nutzt das MB jede Gelegenheit, um Änderungsbedarfe direkt an die zuständigen EU-Organe zu adressieren. So wurden wesentliche Forderungen dieses Abschlussberichts, wie die Reduzierung der Nachweispflichten auf ein angemessenes Maß, bereits mehrfach an hochrangige Entscheidungsträger der EU-Kommission gerichtet. Außerdem wurden wesentliche Erkenntnisse aus dem Prozess bereits in die Vorverhandlungen des EU-Parlaments zur neuen Förderperiode 2028-2034 eingebracht.

Zu den EU-rechtlichen Änderungsbedarfen zählen unter anderem folgende Punkte:

- Der **Rechtsrahmen** muss in der kommenden Förderperiode rechtzeitig, mindestens ein Jahr, vor Beginn der Förderperiode veröffentlicht sein. Dies gilt neben der Dachverordnung, den Strukturfondsverordnungen EFRE und ESF+ auch für den beihilferechtlichen Rechtsrahmen. Insbesondere sollte vermieden werden, dass kurz vor (oder sogar noch nach) Veröffentlichung der Verordnungen neue Anforderungen (Prüfverfahren, Quotierungen oder Strategiedokumente) an den Programmaufstellungsprozess oder an die Verwaltung der Mittel gestellt werden.
- Im **Beihilferecht** sollten die Regelungen der AGVO stärker vereinheitlicht werden und die Belange von kleineren Projekten berücksichtigt werden. Außerdem sollten die Anforderungen an ein beihilferechtliches Notifizierungsverfahren bei der Kommission und auch die Dauer solcher Verfahren reduziert werden.
- Die **Nachweispflichten zu Förderfähigkeitskriterien**, beispielsweise zum Nachweis des KMU-Kriteriums, sollten wieder auf ein angemessenes Maß reduziert werden. Hier sollte die EU vom bestehenden Misstrauensprinzip abrücken.
- Die Verfahren zur **Sicherung der Klimaverträglichkeit sowie die strategische Umweltprüfung** sollten besser auf die Strukturfondsförderung zugeschnitten und harmonisiert werden.
- Im Bereich der **Prüfung** sollte der Grundsatz der einzigen Prüfung konsequent angewandt und ausgeweitet werden. Der Prüfbehörde sollte mehr Flexibilität bei der Beurteilung der Prüfergebnisse und den Auswirkungen auf die Signifikanzschwelle zugestanden werden. Nachweislich als Einzelfall eingestufte Fehler sollten nicht auf die Signifikanzschwelle angerechnet werden. Ggf. sollte auch eine Erhöhung der Signifikanzschwelle geprüft werden.
- Die Frequenz für die **Berichtslegung gegenüber der EU-KOM** (insbesondere für die Übermittlung von Daten zur finanziellen und materiellen Umsetzung) sollte reduziert werden. Ebenso sollten die zu erfassenden Daten deutlich reduziert werden. Der Fokus sollte dabei auf den Kernerfordernissen des Programmmanagements liegen.
- **Information und Kommunikation:** Die Vorgaben für die Durchführung von Informations- und Kommunikationsmaßnahmen sollten flexibler gestaltet sein und so eine hochwertige und zielgruppenspezifische Ansprache gewährleisten. Hintergrund: Aktuell spielt die Quantität von Informationsmaßnahmen eine

größere Rolle als die Qualität dieser Maßnahmen. Nicht jedes Projekt ist jedoch zum Beispiel für Social-Media geeignet. Auch soll geprüft werden, ob Klein- und Kleinstprojekte von Publizitätsvorschriften entbunden werden. Hierzu sollte ein Schwellenwert definiert werden.

Im Zuständigkeitsbereich der NBank für EFRE/ESF+ wurden ebenfalls bereits ein hoher Standard erreicht und viele Verbesserungen erzielt:

- Im Bereich der **Digitalisierung** ist die NBank entsprechend den EU-Vorgaben zur „E-Cohesion“ mit dem elektronischen NBank-Kundenportal bereits auf einem technisch hohen Niveau. Auch intern sind viele Prozesse digitalisiert oder automatisiert.
- Im Bereich **Kommunikation** wurde die Erreichbarkeit der NBank durch die Implementierung unterschiedlicher Kommunikations- und Austauschkanäle (Kundenportal, Website, Infohotline) optimiert und der adressatengerechte Zugang zu umfangreichen Informationsmaterialien an die Bedarfe der Zuwendungsempfangenden angepasst.
- Im Bereich **Fortbildung** hat die NBank in Zusammenarbeit mit der VB EFRE/ESF+ und den Fachressorts schon jetzt zusätzliche richtlinienspezifische Informationsangebote geschaffen, wie zum Beispiel eine Schulungsreihe zu beihilferechtlichen Fragestellungen einzelner Förderrichtlinien.
- Die Beratung der NBank stellt bereits heute ein umfangreiches Beratungsangebot „in Echtzeit“ zur Verfügung. Angefangen von Beratungssprechtagen vor Ort in den Kommunen über Beratungsmöglichkeiten in der NBank oder per Videokonferenztechnik. Ferner sind viele regelmäßige Austausche längst etabliert. Als Beispiel kann das Format „NBank im Dialog“ genannt werden.
- Im Bereich **Informationsmaterial** hat die NBank in Abstimmung mit der VB EFRE/ESF+ zusätzliche Merkblätter, Arbeitshilfen und Leitfäden eingeführt.

Im Zuständigkeitsbereich des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) ist auch für den ELER ein hoher Standard erreicht und viele Verbesserungen wurden bereits erzielt:

- Im Bereich der **Digitalisierung** wurde für die ML-Förderrichtlinien LEADER und ZILE ein komplett digitales Antragsverfahren mit Schriftformersatz im Baukastensystem entwickelt, d. h. es ist keine Unterschrift auf Papier erforderlich. Ein digitaler Austausch zwischen Begünstigtem und den ÄRL als Bewilligungsstelle ist über die Plattform möglich (Rückfragen) ebenso wie ein digitales Nachreichen von Unterlagen.

- Im Bereich **Prüfung der Verwendungsnachweise** wird auf die doppelte Prüfung durch die Rechnungsprüfungsämter der Kommunen verzichtet.

A. 2 Welche Vereinfachungen werden aktuell angegangen

Die konkreten Änderungen des Landeszuwendungsrechts, die durch die Landesregierung beschlossen wurden, werden im Laufe des Jahres 2025 durch das MF umgesetzt. Die Vereinfachungswirkung dieser Regelungen tritt daher erst zeitverzögert ein.

Sofern ein direkter Handlungsspielraum besteht, werden die in diesem Bericht dargestellten Vereinfachungen selbst umgesetzt:

- Auf Landesebene wird die **„zentrale Stelle Förderwesen“** zum 01.04.2025 ihre Arbeit aufnehmen. Bereits jetzt haben hierzu die Vorarbeiten begonnen, so dass die Arbeitsaufnahme fristgemäß erfolgen kann.
- Die VB EFRE/ESF+ bereitet im ersten Halbjahr 2025 eine **Überarbeitung der ANBest EFRE/ESF+** vor. Hinsichtlich der Grenzwerte zur Höhe der Zuwendung und der Auftragswerte wird damit ein Gleichklang zur ANBest ELER und der geplanten Neufassung der ANBest-P und ANBest-I erfolgen. Zudem werden weitere Änderungen aufgenommen.
- Das MB leitet die **Aufstellung einer Niedersächsischen EU-Landesförderstrategie für die EU-Förderperiode 2028-2034**. Mehrere Vorschläge zur Förderpolitik des Landes Niedersachsen, die in dem vorliegenden Bericht nicht vertieft behandelt werden, fließen in Bezug auf das Multifonds-Programm und die ELER-Förderung in die Vorbereitungen zur EU-Landesförderstrategie ein. Hierzu gehören beispielsweise Vorschläge zur stärkeren Fokussierung und Reduzierung der Förderthemen in der EU-Förderung und die Kohärenz zwischen Förderprogrammen mit unterschiedlicher Mittelherkunft. Ziel der EU-Landesförderstrategie ist es, die strategischen Ziele und Schwerpunkte der EU-Förderung in Niedersachsen zu definieren und so Leitplanken für die EU-Förderung zu setzen. Auch hier ist die Reduzierung des Aufwands, sowohl für die Verwaltung als auch für Fördermittelempfänger, ein wichtiges Anliegen. Insofern hängen die Prozesse „einfach fördern“ und „Förderstrategie“ zusammen. Da die VB EFRE/ESF+ federführend für beide Prozesse zuständig ist, ist eine schnittstellenlose Übergabe der Themen gewährleistet.
- Für den Bereich der EU-Förderung arbeitet das MB derzeit des Weiteren an einem **Relaunch des bestehenden Projektatlas/Förderfinders** zu EFRE/ESF+ und ELER-Förderungen in Niedersachsen, um die Erreichbarkeit für Förderinteressierte sowie die Transparenz im Förderverfahren zu erhöhen.

- **Zusätzliche Hilfestellungen für Antragstellende, Zuwendungsempfangende und Fachressorts** werden bereits in der laufenden Förderperiode 2021-2027 entwickelt. Hierzu zählt beispielsweise die Anreicherung der Handreichungen zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen mit Best-Practice-Beispielen.
- Das bestehende Fortbildungsangebot der NBank wird durch zusätzliche Online-Angebote, z.B. zu beihilferechtlichen Fragestellungen einzelner Förderrichtlinien, erweitert.
- ML befindet sich mit der Änderung des Niedersächsischen ELER-Fördergesetz in der Ressortbeteiligung. Nicht öffentliche Antragsteller, vor allem Vereine, fallen im ELER künftig nicht mehr unter bestimmte Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, der die Anwendung des Vergaberechts für öffentliche Antragsteller vorschreibt.

A. 3 Welche Vereinfachungen sind für die Zukunft geplant

Das Ziel der vorausgegangenen Arbeiten ist es, Vereinfachungen auf allen Ebenen und im gesamten Förderverfahren sowohl in der Landes- als auch in der EU-Förderung zu erreichen. Es handelt sich um einen laufenden Prozess, der natürlich nicht mit der Vorstellung des Abschlussberichts „einfach fördern“ endet. Die VB EFRE/ESF+ wird sich weiterhin in enger Zusammenarbeit mit allen Beteiligten für weitere Vereinfachungen einsetzen. Dies gilt insbesondere für die Verhandlungen zur kommenden EFRE/ESF+-Förderperiode 2028-2034:

- **Vereinfachungen zu den EU-Verordnungen zur EFRE/ESF+-Förderung** bringt das MB natürlich auch weiterhin über alle möglichen Kanäle und auf allen Ebenen in die Verhandlungen zur Förderperiode 2028-2034 ein. Diese werden mit der für 2025 erwarteten Veröffentlichung der EU-Verordnungsentwürfe deutlich an Dynamik gewinnen. Eine grobe Übersicht über die wichtigsten gegenüber der EU geforderten Regelungsänderungen ist unter A.2 zu finden.
- **Zur Gestaltung von Förderrichtlinien ist vorgesehen, die Musterrichtlinien für EFRE und ESF+ zu ergänzen und den Ressorts zusätzliche Unterstützung bei der Richtlinienerstellung zu bieten.** Unter anderem wird die VB EFRE/ESF+ Schulungsformate zur Richtliniengestaltung anbieten. Außerdem soll ein ressortübergreifender Austausch zu „Good-Practices“ stattfinden. Ziel ist es, Vereinfachungschancen stärker zu nutzen.
- **Im Bereich der Digitalisierung hat die NBank die Anpassung Ihrer Systeme angekündigt.** So soll z.B. zukünftig die gesamte Kommunikation über eine sog. Postbox im Kundenportal der NBank erfolgen. Zudem arbeitet

die NBank daran, einen intelligenten Datenaustausch innerhalb der NBank-Systeme umzusetzen. Bürokratieärmere Formularabfragen in einfacher Sprache werden erstellt und die Nutzung neuer Formate geprüft. Auch im Bescheidwesen und den allgemeinen Informationsmaterialien der NBank soll eine einfache Sprache stärker zum Einsatz kommen.

- **Für die Richtlinie ZILE** plant ML ab der EU-Förderperiode 2028 Pauschalen auch im investiven Bereich, also über die Personalkostenpauschale hinausgehend. 2025 wird bereits mit der Erhebung von Daten und der Entwicklung von Modellen begonnen.

Die Informationen werden vorgelegt von:
Niedersächsisches Ministerium für Bundes- und
Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung
Referat Z4 – Verwaltungsbehörde EFRE und ESF+
Hauptansprechpartner für den vorliegenden
Abschlussbericht ist:
Herr Jens Mennecke
jens.mennecke@mb.niedersachsen.de

Version 1.0

Die Angaben entsprechen dem Stand vom: 20.03.2025



Niedersachsen. Klar.